



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 236
Kiedrich, den 08.02.2021

Vorlage des Gemeindevorstandes

Betr.: Erhebung der Kindergartengebühren für die Kindertagesstätte
Hickelhäusje unter den Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die Aussetzung der Gebührenpflicht nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ für alle angemeldeten Kinder, deren Eltern / Erziehungsberechtigte dem Aufruf zur Nichtinanspruchnahme der vereinbarten Betreuungsleistung im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie gefolgt sind und die Kindesbetreuung selbst sicherstellen. Die Aussetzung der Gebührenpflicht gilt solange, wie durch das zuständige hessische Sozialministerium die Empfehlung zur häuslichen Betreuung von Kindern aufrecht gehalten wird.

Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012 I S. 2022) zuletzt geändert am 09.10.2020 (BGBl. 2020 I S. 2075) und §§ 31ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. 2006 I S. 698), zuletzt geändert am 25.06.2020 (GVBl. 2020 S. 436) und der §§ 5, 19, 20,51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. 2020 S. 318), §§ 1ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert am 25.08.2018 (GVBl. 2018 S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in ihrer Sitzung am 19.02.2021 nachstehende Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ beschlossen.

§ 2 der Satzung der Gemeinde Kiedrich über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ wird um die Absätze 7 und 8 in der nachfolgenden Fassung ergänzt:

- (7) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ nicht mehr als 10 Tage im Monat in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nur zur Hälfte des monatlichen Betrages erhoben; bereits im Voraus gezahlte Benutzungsgebühren werden erstattet. Eltern deren Kinder in einer solchen Situation die Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ nicht besuchen, bekommen den vollen Betrag erstattet.
- (8) Absatz 7 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach Absatz 7 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich die Benutzungsgebühr in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.

Kiedrich, den 19.02.2021

Für den Gemeindevorstand

(Steinmacher)
Bürgermeister

Begründung:

Das Hessische Sozialministerium hat unter Zugrundelegung der Bundes- und Landesbeschlüsse zur Bekämpfung der Corona-Pandemie die Empfehlung ausgesprochen die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten möglichst nicht in Anspruch zu nehmen und die Betreuung bis auf weiteres anderweitig sicherzustellen.

Eltern und Erziehungsberechtigte, welche sich dieser Empfehlung anschließen, sollte daher die Zahlung der grundsätzlich nach § 3 Absatz 1 der Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Hickelhäusje“ fälligen Benutzungsgebühr erlassen werden.

Diese, von der Gemeindevertretung zu beschließende Handhabung, soll dazu beitragen, dass eine zusätzliche Belastung finanzieller Art bei der Betreuung von Kindern im häuslichen Umfeld nicht entsteht.

Durch die vom Land Hessen angekündigte Erstattung von 50% der ausfallenden Einnahmen zum Beschlussvorschlag zu Nr. 1 hätte die Gemeinde Kiedrich einen teilweisen Ersatz um den Ausfall erwarteter Erträge abzumildern.

(Steinmacher)
Bürgermeister